

Amtsgericht Ebersberg
Abteilung für Strafsachen



• Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

für Rückfragen:
Telefon: s. unten
Telefax: 08092/8253-14
Zimmer: 147

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefondurchwahlen:
Frau Hengstberger: -18
Frau Winkler: -19
Frau Strobl: -17
Frau Winhart: -27

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1 Cs 17 Js 29329/22

Datum
19.05.2023

In dem Strafverfahren gegen
Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter)
wegen Beleidigung

Eingang 24.05.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 17.05.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Strobl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Haltestelle
S-Bahn Linie 4
Station Ebersberg

Nachtbriefkasten
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Kommunikation
Telefon:
08092/8253-0
Telefax:
08092/8253-96

Amtsgericht Ebersberg

Az.: 1 Cs 17 Js 29329/22



In dem Strafverfahren gegen

Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter),

geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

wegen Beleidigung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg durch die Richterin Karn am 17. Mai 2023 folgenden

Beschluss

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig aber unbegründet und war daher zurückzuweisen, § 27 StPO.

Die Begründetheit liegt nicht vor, da die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht. Die durch den Antragsteller vorgebrachten Tatsachen begründen ein Ablehnungsgesuch nicht.

Der zuständige Richter am Amtsgericht Kaltbeitzler hat in Vertretung für die Richterin am Amtsgericht Hörauf am 01.02.2023 einen Strafbefehl erlassen. Eine dienstliche Stellungnahme ist am 20.03.2023 erfolgt.

Befangenheit liegt vor, wenn ein Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters gerechtfertigt ist. Dies ist der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die ihre Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Das Vorliegen eines Ablehnungsgesuchs ist grundsätzlich vom objektiven Standpunkt ei-

nes vernünftigen bzw. verständigen Ablehnenden aus zu beurteilen. Reine subjektive und unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Antragstellers scheiden daher aus. Dies kann grundsätzlich der Fall sein, wenn ein Richter Straftaten begeht, die den Antragsteller betreffen.

Der Erlass des Strafbefehls durch den zuständigen Richter in Vertretung begründet die Besorgnis der Befangenheit jedoch nicht. Insbesondere wurden durch den Erlass des Strafbefehls die von dem Antragsteller auf S. 4 seines Schreibens vom 16.03.2023 aufgezählten Straftaten nicht verwirklicht.

Das Strafbefehlsverfahren ist ein summarisches Verfahren. Die Schuld des Täters muss hierbei nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, es genügt ein hinreichender Tatverdacht (Meyer-Goßner, StPO, Vorb. zu § 407 StPO). Ein hinreichender Tatverdacht liegt bereits dann vor, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Das Strafbefehlsverfahren wird auch den Interessen der Betroffenen gerecht, denen damit die Möglichkeit gegeben wird, ein Verfahren schnell, kostengünstig und ohne Aufsehen zu erregen. Ist dies nicht gewünscht, steht den Betroffenen die Möglichkeit des Einspruchs offen.

Durch dieses strafprozessual gängige und zulässige Vorgehen (vgl. §§ 407 StPO ff.) hat der in Vertretung zuständige Richter keine Straftatbestände verwirklicht. Der Richter am Amtsgericht Kaltbeitzler war für den Erlass des Strafbefehls zuständig. Für den Angeklagten bestand die Möglichkeit des Einspruchs, welche er auch genutzt hat. Aus dem Erlass des Strafbefehls kann lediglich darauf geschlossen werden, dass der zuständige Richter einen hinreichenden Tatverdacht bejahte, nicht jedoch, dass er von der Schuld des Angeklagten überzeugt war.

gez.

Karn
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ebersberg, 19.05.2023


Strobl, J. Ang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

K4000 01957

Amtsgericht
Ebersberg
Bahnhofstr. 19
Sprechzeiten Mo-Fr
8:00-12:00 Uhr



Deutsche Post
FRANKIT 0,85 EUR
22.05.23 4D1100080B

